

Friedhofverband Dällikon-Dänikon

Verbandsvereinbarung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Name, Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Dällikon und Dänikon bilden für die Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens unter der Bezeichnung „Friedhofverband Dällikon-Dänikon“ einen Zweckverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Zweckverbandsvereinbarung

Die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung regelt den Bestand sowie die Organisation des Friedhofverbandes Dällikon-Dänikon. Sie bestimmt die Befugnisse seiner Organe.

Art. 3 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband hat im Rahmen der ihm durch diese Vereinbarung verliehenen Rechte eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Dällikon.

Art. 4 Friedhofanlage

Die Politische Gemeinde Dällikon ist Eigentümerin der Friedhofanlage Dällikon.

II. Organisation

Art. 5 Organe des Friedhofverbandes

Organe des Friedhofverbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- die Verbandsgemeinden;
- die Friedhofkommission;
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Stimmrecht der Stimmberechtigten

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 7 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Verbandes angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 8 Zuständigkeiten

Den Organen der Verbandsgemeinden stehen zu:

den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

- die Einreichung von Initiativen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Zweckverbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.— oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.—.

den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der einzelnen Verbandsgemeinden

- die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand (Friedhofkommission);
- die Änderung dieser Verbandsvereinbarung;
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- die Auflösung des Verbandes.

den Gemeinderäten

- die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 150'000.— bis Fr. 500'000.— und neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 25'000.— bis Fr. 100'000.—;
- die Genehmigung des von der Friedhofkommission aufgestellten Vorschlages;
- die Genehmigung der Friedhofverbandsrechnung;
- die Schaffung neuer Stellen.

Art. 9 Initiativen

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 10 Zustandekommen von Initiativen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 11 Einreichung von Initiativen

Die Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er

überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 12 Friedhofkommission

Verwaltungs- und Vollzugsorgan ist die Friedhofkommission. Sie besteht aus drei Vertretern der Gemeinde Dällikon und zwei Vertretern der Gemeinde Dänikon, darunter je ein Mitglied des Gemeinderates. Der Abgeordnete des Gemeinderates Dällikon ist Präsident der Friedhofkommission.

Art. 13 Konstituierung, Wahl des Friedhofvorstehers

Die Friedhofkommission wählt auf eine gesetzliche Amtsdauer

- a) aus der Mitte
 - den Vizepräsidenten.

- b) in freier Wahl
 - den Aktuar
 - den Friedhofvorsteher
 - den Stellvertreter des Friedhofvorstehers.

Art. 14 Zuständigkeit der Friedhofkommission

Der Friedhofkommission stehen insbesondere zu:

- der Erlass einer Bestattungs- und Friedhofverordnung;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.— und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.—;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis Fr. 10'000.— in Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.— im Jahr;
- die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bis Fr. 5'000.— im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000.— im Jahr;
- die Festsetzung der Entschädigung für das im Dienste des Verbandes stehende Personal;
- das Aufstellen des Voranschlages;
- die Verabschiedung der Verbandsrechnung;
- die Ausführung der von den Organen der Verbandsgemeinden gefassten Beschlüsse;
- die Vertretung des Friedhofverbandes nach aussen;
- die Aufsicht über das Bestattungswesen;
- die Vorbereitung und Beratung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgemeinden fallen.

Art. 15 Leitung der Bestattungen

Die Bestattungen werden durch das dafür zuständige Personal des Bestattungsamtes der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen oder vom Friedhofvorsteher geleitet.

Art. 16 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Dem Friedhofvorsteher obliegt die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofes.

Art. 17 Friedhofgärtner

Die Friedhofkommission wählt zur Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesen den Friedhofgärtner und regelt die entsprechenden Vertragsbestimmungen.

III. Rechnungswesen und Finanzierung

Art. 18 Rechnung

Der Friedhofverband führt eine eigene Zweckverbandsrechnung. Für grössere Bauvorhaben werden besondere Abrechnungen geführt.

Art. 19 Besorgung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Friedhofverbandes wird von der Finanzverwaltung Dällikon nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen besorgt.

Art. 20 Finanzen und Kostenverteiler

Aufwandüberschuss

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung des Zweckverbandes wird von beiden Verbandsgemeinden im Verhältnis der belegten Gräber per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.

Investitionen

Der Friedhofverband führt keine eigene Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind somit nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen. Die Investitionskosten werden von beiden Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohner nach zivilrechtlichem Wohnsitz per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.

Art. 21 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

Art. 22 Kontrollorgan

Als gesetzliches Kontrollorgan für die Begutachtung des Zweckverbandsvoranschlages, der Zweckverbandsrechnung, der besonderen Bauabrechnungen und der Anträge an die Organe der Verbandsgemeinden amtiert die

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dällikon. Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dänikon hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

IV. Auflösung und Rückerstattung Baukostenanteil

Art. 23 Kündigung

Die Zweckverbandsvereinbarung kann von den Verbandsgemeinden jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 24 Rückerstattung des Baukostenanteils

Wird die Zweckverbandsvereinbarung von der Gemeinde Dällikon vor einer einmaligen Totalbelegung oder einer 50-jährigen Vertragsdauer (Vertragsbeginn: 4. März 1966) gekündigt, hat die Gemeinde Dänikon Anspruch auf Rückerstattung ihres gemäss Vertrag vom 2. September 1965 geleisteten Anteils an die Baukosten des Friedhofes. Der Anspruch richtet sich nach dem Verhältnis der von der Gemeinde Dänikon nicht belegten Gräber zu ihrem Anteil bei Totalbelegung.

Kündigt die Gemeinde Dänikon die Zweckverbandsvereinbarung vor Ablauf einer einmaligen Totalbelegung oder einer 50-jährigen Vertragsdauer (Vertragsbeginn: 4. März 1966) steht ihr ein Anspruch auf hälftige Rückerstattung am gemäss Vertrag vom 2. September 1965 geleisteten Baukostenanteil des Friedhofes zu. Der Anspruch richtet sich nach dem Verhältnis von der Gemeinde Dänikon nicht belegten Gräber zu den ihr bei Totalbelegung zustehenden Gräber.

Art. 25 Bestehende Gräber

Die bestehenden Gräber der Gemeinde Dänikon können nach Auflösung des Zweckverbandes in dem Fall bis zur Aufhebung der Gräber, unter Verrechnung der anteilmässigen Unterhaltskosten zulasten der Gemeinde Dänikon belassen werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufsicht

Der Friedhofverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 27 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Zweckverbandsvereinbarung ergeben,

sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsvereinbarung tritt nach ihrer Annahme durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Zweckverbandsvereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 29 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckverbandsvereinbarung werden die in den Gemeindeversammlungen Dällikon vom 2. Dezember 2003 und Dänikon vom 11. Dezember 2003 erlassene Zweckverbandsvereinbarung und weitere, mit der vorliegenden Zweckverbandsvereinbarung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.